



Beitragsordnung

1. Gemäß Satzung wird die Beitragshöhe von den Abteilungen des Vereins beschlossen. Gegenwärtig gelten folgende Jahres-Beitragsätze in Euro:

Mitgliedsart	Beitrag	Aufnahme
Hauptmitglied Erwachsene (HM)	255,-	50,-
Nebenmitglied Erwachsene	205,-	25,-
Passives Mitglied Erwachsene	50,-	--
Ermäßigter Beitrag Erwachsene	155,-	--
Kind u. Schüler 8 - 18 Jahre	110,-	25,-
NM Kind u. Schüler 8 - 18 Jahre (mit HM)	80,-	--
NM weitere Kinder u. Schüler 8 - 18 Jahre (mit HM) und Kinder u. Schüler bis 7 Jahre	65,-	--
Azubi / Student ab 19 Jahre bis 27 Jahre	130,-	25,-
Passives Mitglied Kinder / Schüler / Azubi / Student	25,-	--
Ermäßigter Beitrag Kinder / Schüler / Azubi / Student	55,-	--

2. Der Beitrag ist jeweils zum **31.03.** des Jahres fällig und wird im Bankeinzugsverfahren eingezogen.
3. Die Arten der Mitgliedschaft sind durch die Vereinssatzung bestimmt. Passive Mitgliedschaft wird gewährt bei längerer Krankheit, aus Altersgründen oder längerer Abwesenheit. In der Abt. Tennis gibt es eine reduzierte Nebenmitgliedschaft. Diese setzt immer ein vorhandenes Hauptmitglied voraus. Feste Lebenspartner, Eheleute und Familienangehörige mit ihren Eltern, die in einem gemeinsamen Haushalt leben und ein gemeinsames Konto zur Abbuchung unterhalten, können automatisch eine Haupt- und Nebenmitgliedschaft begründen. Geschwister oder sonstige in einer Wohngemeinschaft lediglich zusammenlebende Personen (Studenten, Freunde etc.) bilden keine Lebensgemeinschaft i. S. d. Beitragsordnung.
4. Für Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, wird bei Überschreitung des Zahlungstermins (31.3.) eine Verzugsgebühr in Höhe von 10 Euro fällig. Das gleiche trifft für Teilnehmer am BEZ zu, deren Zahlung durch eigenes Verschulden nicht fristgemäß erfolgte. Zusätzlich sind dabei anfallende Bankgebühren vom Mitglied zu tragen.
5. Die Nutzung der Tennisanlage ist erst nach erfolgter Beitragszahlung gestattet.
6. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur schriftlich bis spätestens zum **30.09.** für das folgende Jahr erfolgen. Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt hiervon unberührt.
7. Mitglieder, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB XII (ALG II) oder SGB II (Sozialgeld) beziehen oder im Besitz eines „Leipzig-Pass“ sind, können einen schriftlichen Antrag auf Ermäßigung stellen. Neben dem schriftlichen Antrag bedarf es des Nachweises im Original.
8. Ein Vereinsmitglied der Tennisabteilung scheidet automatisch aus der Tennisabteilung aus, wenn der fällige Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht geleistet worden ist. Die zuständige Mitgliederverwaltung kann das betreffende Mitglied automatisch löschen. Damit entfällt aber nicht gleichsam die Beitragspflicht für bereits fällige Beiträge.